

**Senatsvorlage vom
11. Mai 2010**

Ergebnis der aktuellen Steuerschätzung vom 4. bis 6. Mai 2010 (einschl. Abrechnung beim Finanzausgleich), erwartete Budgetrisiken im Haushaltsvollzug 2010 und daraus resultierender notwendiger Handlungsbedarf

A. Problem

a) Ergebnis der aktuellen Steuerschätzung vom 4. bis 6. Mai 2010

Nach den Ergebnissen der aktuell auf Bund-/Länderebene durchgeführten Steuerschätzung werden dem Land und der Stadtgemeinde Bremen im laufenden Jahr im Saldo von originärem Steueraufkommen und LFA etwa 84 Mio. € fehlen. Im Saldo von originärem Steueraufkommen und Schlüssel-/Ergänzungszuweisungen fehlen Bremerhaven rd. 0,2 Mio. €. Noch deutlich höher fallen nach dem Schätzungsresultat die Mindereinnahmen im Haushaltsjahr 2011 für das Land und die Stadtgemeinde Bremen aus: Einnahmeverluste von rd. 163 Mio. € (Bremerhaven rd. 3,8 Mio. €).

Die Einzelheiten der Steuerschätzung sind in der **Anlage** dargestellt.

Der Senat hat in seiner Vorlage vom 8. März 2008 darauf hingewiesen, dass die angenommenen Rahmensetzungen zur Umsetzung der Ergebnisse der Föderalismuskommission II unter dem Vorbehalt der Ergebnisse der Mai-Steuerschätzung sowie noch festzulegender Details der Verwaltungsvereinbarung (Konjunkturbereinigung, Einbeziehung von Sondervermögen und Versorgungsrücklagen etc.) stehen und es diesbezüglich noch zu Veränderungen kommen kann. Dementsprechend wird der Senat die Ergebnisse der Steuerschätzung sowie die mit dem Bund zu verhandelnden Regelungen zur Konjunkturbereinigung bei seinen Beratungen über die Anpassung des Haushaltsentwurfs für das Jahr 2011 berücksichtigen.

b) Ergebnis einer ersten Sichtung der Controllingberichte Produktgruppenhaushalt für das I. Quartal 2010

Neben den unter a) aufgeführten Fehlbeträgen sind weitere Verschlechterungen in den Produktplanhaushalten zu erwarten. Den von den Ressorts zum 6. Mai 2010 abgegebenen Controllingberichten des I. Quartals ist zu entnehmen, dass die Budgeteinhaltung vielfach gefährdet ist: Es werden Mindereinnahmen aus der

Gewinnabführung der BLG, bei Verwarnungsgeldern und Grundbuchsachen/Gerichtsgebühren/Geldstrafen sowie Mehrausgaben u.a. bei den gesetzlichen Leistungen (Sozialleistungen, Wohngeld) erwartet. Die Konkretisierung insbesondere zur Höhe der Budgetrisiken, aber auch die Prüfung ressortinterner Ausgleichsmöglichkeiten steht noch aus.

Auf jeden Fall zeichnet sich eine Größenordnung an Haushaltsverschlechterungen ab, die ein sofortiges Handeln des Senats erforderlich macht.

c) Notwendige Konsequenzen für den weiteren Haushaltsvollzug 2010

Insgesamt ist mit sehr erheblichen Mehrbelastungen des Haushaltes in einer Größenordnung von deutlich über 100 Mio. € zu rechnen.

Diese - auch bundesweit festzustellende - dramatische Haushaltsverschlechterung übersteigt bei weitem die Anpassungs- und Gegensteuerungsmöglichkeiten des bremischen Haushalts. Gleichwohl muss der Senat im Rahmen der bestehenden Einwirkungsmöglichkeiten auf den Haushalt die zusätzliche Neuverschuldung so gering wie möglich zu halten.

Insoweit ist über geeignete Steuerungsmöglichkeiten im Haushaltsvollzug 2010 zu entscheiden.

B. Lösung

Es werden sofortige Bewirtschaftungsmaßnahmen nach § 41 Landeshaushaltsoordnung wie folgt beschlossen:

In analoger Anwendung des Art. 132a Landesverfassung dürfen im laufenden Ausgabebereich nur Ausgaben geleistet oder Verpflichtungen eingegangen werden,

- **um bestehende Einrichtungen zu erhalten und gesetzliche und vertragliche Maßnahmen durchzuführen.**

DIE BESTIMMUNG UMFASST ALLE EINRICHTUNGEN, WOBEI PERSONAL, BETRIEBSMITTEL UND GERÄTE NUR IN DEM UMFANG BEREIT GESTELLT WERDEN DÜRFEN, WIE DIES ZWINGEND ZUR ERHALTUNG DER EINRICHTUNGEN BZW. ZUR ERLEDIGUNG DER AUFGABEN ERFORDERLICH IST.

- **um rechtlich begründete Verpflichtungen der Freien Hansestadt Bremen zu erfüllen.**

ES MUSS SICH UM VERBINDLICHKEITEN HANDELN, DIE VOR BEGINN DER BEWIRTSCHAFTUNGSMÄNAHMEN EINGEGANGEN WURDEN ODER KRAFT GESETZES ENTSTANDEN SIND. D.H., ZWAR BESCHLOSSENE, ABER TATSÄCHLICH NOCH NICHT BEGONNENE (RECHTSVERPFLICHTETE) MAßNAHMEN MÜSSEN GESTOPPT WERDEN.

Ausgaben sind nur zur Weiterführung wichtiger und dringlicher staatlicher Aufgaben, die unerlässlich sind, zulässig.

Für die Personalausgaben (Hauptgruppe 4) gelten die vom Senat in seinen Sitzungen am 8. März und 20. April 2010 bereits getroffenen Maßnahmenbeschlüsse zum Einstellungsstopp.

Die Investitionsausgaben (Hauptgruppen 7, 8 und investive Ausgaben der Gruppen 985/988) bleiben entsprechend der Regelung im Vorjahr (Konjunkturprogramm II) unberührt.

Es gelten die nachfolgenden **Detailregelungen**:

1. Ausgaben für konsumtive Maßnahmen, denen zu mindestens 80% zweckgebundene Einnahmen Dritter zugrunde liegen, dürfen im Falle fest zugesagter Mittel geleistet werden. Für Projekte, die durch die EU bzw. den Bund mitfinanziert werden, gilt abweichend von Satz 1 ein Prozentsatz von 50%.
2. Zuwendungen (KiTa-Zuschüsse ausgenommen) dürfen nur in der Höhe geleistet werden, als diese zur Aufrechterhaltung des laufenden Betriebes zwingend erforderlich sind.
HINWEIS: DIE DURCHSETZUNG DES IN DEN ZUWENDUNGSBESCHEIDEN/-VERTRÄGEN ENTHALTENEN WIDERRUFSVORBEHALTS (VGL. NR. 13.4 DER VERWALTUNGS-VORSCHRIFTEN ZUR DURCHFÜHRUNG DER HAUSHALTE 2010) IST JEWEILS ZU PRÜFEN.
3. Die o. g. Grundsätze gelten auch für die Verausgabung bremischer Programmmittel. Ausgaben dürfen nur geleistet werden, sofern einzelfallbezogen die Kriterien erfüllt sind. Konsumtive stadtteilbezogene Programmmittel sind von den Bewirtschaftungsmaßnahmen ausgenommen.
4. Unabdingbare Maßnahmen zur laufenden Unterhaltung der verwaltungseigenen sowie der gemieteten und gepachteten Gebäude, Grundstücke, Außenanlagen und sonstigen Anlagen fallen nicht unter die o.g. Beschränkungen. Laufende Unterhaltung umfasst Reparaturen, Brandschutzmaßnahmen, Wartung und Ersatz-/Erhaltungsbaumaßnahmen, soweit dies zur Erhaltung eines gebrauchsfähigen Zustands zwingend erforderlich ist.
5. Über Ausnahmen von grundsätzlicher Bedeutung entscheidet der Senat. Auslegungsfragen werden von der Senatorin für Finanzen im Einzelfall entschieden. Sollte eine einvernehmliche Regelung zwischen den Beteiligten nicht möglich sein, entscheidet der Senat.
6. Die Regelungen gelten unmittelbar bzw. sinngemäß auch für Sonderhaushalte, Eigenbetriebe und Sondervermögen nach § 26 LHO, Stiftungen öffentlichen Rechts und Immobilien Bremen, Anstalt öffentlichen Rechts (mit Ausnahme von Maßnahmen im Zusammenhang mit der Umsetzung des Konjunkturprogramms II). Im Übrigen gelten die Grundsätze sinngemäß für die von der Freien Hansestadt Bremen (Land und Stadtgemeinde) mittelbar und unmittelbar beherrschten Unternehmen, soweit diese Zuführungen aus dem Haushalt erhalten. Die Fachressorts haben dies im Rahmen der Finanzausstattung der Gesellschaften und des Vollzugs der jeweiligen Wirtschaftspläne sicherzustellen, soweit es rechtlich möglich und wirtschaftlich geboten ist.

Der Senat beabsichtigt, die Gesamtproblematik für das Jahr 2010 im Rahmen von Nachtragshaushalten für das Land und die Stadtgemeinde Bremen zu konkretisieren und entsprechende Anpassungen vorzunehmen.

Im Rahmen des noch vorzulegenden Nachtragshaushaltes 2010 ist auch zu prüfen, ob und in welcher Höhe die nach § 6 Haushaltsgesetz vorzuhaltende Planungsreserve zur Minderung des Finanzierungsdefizits beitragen kann.

C. Alternativen

Werden angesichts der geschilderten dramatischen Haushaltsverschlechterungen nicht vorgeschlagen.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Angesichts der erheblichen Verschlechterung der Haushaltslage sind umgehend Gegensteuerungsmaßnahmen zu ergreifen. Die konkrete Umsetzung der geschilderten Haushaltsverschlechterungen – soweit sie unumgänglich sind und durch Steuerungsmaßnahmen nicht aufgefangen werden können, erfolgt in Form eines Nachtragshaushalts, der dem Senat vorgelegt werden wird.

Unmittelbare Auswirkungen auf die Gleichstellung von Männern und Frauen ergeben sich durch diese Vorlage nicht.

E. Beteiligung / Abstimmung

Die Vorlage ist vorab den Ressorts zugeleitet worden.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Geeignet.

G. Beschluss

1. Der Senat nimmt das Ergebnis der aktuellen Steuerschätzung vom 4. bis 6. Mai 2010 entsprechend der Vorlage der Senatorin für Finanzen vom 10. Mai 2010 zur Kenntnis.
2. Der Senat beschließt mit sofortiger Wirkung die in dieser Vorlage genannten generellen Bewirtschaftungsmaßnahmen nach § 41 LHO für den unmittelbaren Bereich des Haushaltes sowie für Sonderhaushalte, Betriebe und Sondervermögen nach § 26 LHO sowie Stiftungen öffentlichen Rechts. Im Übrigen gelten die Grundsätze sinngemäß für die von der Freien Hansestadt Bremen (Land und Stadtgemeinde) mittelbar und unmittelbar beherrschten Unternehmen, soweit diese Zuführungen aus dem Haushalt erhalten. Die Fachressorts haben dies im Rahmen der Finanzausstattung der Gesellschaften und des Vollzugs der jeweiligen Wirtschaftspläne sicherzustellen, soweit es rechtlich möglich und wirtschaftlich geboten ist.
3. Der Senat bittet die Senatorin für Finanzen die Einbringung von Nachtragshaushalten (Land und Stadtgemeinde Bremen) für das Jahr 2010 vorzubereiten und entsprechende Entwürfe dem Senat zur Entscheidung vorzulegen.
4. Der Senat bittet die Senatorin für Finanzen, im Rahmen der Vorbereitung des Nachtragshaushaltes 2010 zu prüfen, ob und in welcher Höhe die nach § 6 Haushaltsgesetz vorzuhaltende Planungsreserve in Anspruch genommen werden kann, um zur Minderung des Finanzierungsdefizits beizutragen.
5. Der Senat bittet die Verwaltungsleiter der Ressorts, eine einheitliche Praxis der Anwendung der Bewirtschaftungsvorschriften zu gewährleisten.
6. Der Senat bittet den Präsidenten der Bremischen Bürgerschaft zu prüfen, ob und inwieweit die Haushaltssperre für die Haushalte der Bremischen Bürgerschaft gelten sollen und ggf. entsprechende Anträge dem Haushalts- und Finanzausschuss vorzulegen.